

Absenzenregelung

Absenzen, Dispensationen, Entschuldigungen

- Im Krankheitsfall melden die Eltern ihr Kind vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrkraft direkt oder im Schulhaus ab. (Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bei den Eltern zu melden, falls ein Kind unabgemeldet nicht in der Schule erscheint.)
- Arzt-, Zahnarzt und andere Termine sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit anzusetzen. Ist dies nicht möglich, informieren die Eltern die Lehrkraft Ihres Kindes bitte im Voraus über den Termin.

Freie Halbtage

- Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.